

Merkblatt

Austritt aus der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern – ohne Barauszahlung

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ende der Versicherung und Meldung des Austritts

Art. 2 PVV

Die Versicherung bei der PVK endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen infolge Alter oder Invalidität besteht oder wenn die Voraussetzungen für die Versicherung nicht mehr erfüllt sind. Die Arbeitgebende meldet der PVK den Austritt und übergibt der versicherten Person das Formular «Austritt aus der PVK».

Die austretende Person bleibt während eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der PVK versichert, solange sie vorher nicht bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert ist.

Freiwillige Versicherung von austretenden Versicherten bei Arbeitslosigkeit

*Art. 59a PVV,
Art. 47a BVG*

Austretende Mitarbeitende können bei Arbeitslosigkeit ihre berufliche Vorsorge freiwillig weiterführen:

- Diese Weiterversicherung ist bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG möglich.
- Wenn das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgebende aufgelöst wurde und die versicherte Person das 55. Altersjahr vollendet hat, kann sie sich weiter im bisherigen Vorsorgeplan bei der PVK weiterversichern (siehe Merkblatt «Weiterversicherung von arbeitslosen Versicherten»).

Die Kosten der Weiterversicherung gehen vollständig zulasten der versicherten Person.

Anspruch auf die Austrittsleistung

Art. 51, 52 PVV

Beim Austritt aus der PVK ist die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Ist eine Übertragung zu diesem Zeitpunkt an eine neue Vorsorgeeinrichtung nicht möglich, so kann die Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos übertragen werden.

Versicherte Mitarbeitende, die ihr Arbeitsverhältnis

- nach Vollendung des 58. Altersjahres, aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter des massgebenden Vorsorgeplans beenden, können eine Altersrente verlangen anstelle einer Austrittsleistung.
- nach dem ordentlichen Rücktrittsalter des massgebenden Vorsorgeplans und vor Vollendung des 65. Altersjahres, können die Überweisung einer Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet (Anmeldung beim RAV beilegen) sind. Sollten die benötigten Dokumente nicht eingereicht werden, erfolgt die Auszahlung der Altersrente durch die PVK.

Nach Ablauf der Frist von einem Monat

Das Austrittsformular ist der PVK innert **eines** Monats nach Austritt einzureichen. Wird die Zustellung während dieser Frist unterlassen, so geht die PVK davon aus, dass die austretende Person damit einverstanden ist, dass die PVK die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos an die AVENIRPLUS überweist.

AVENIRPLUS Freizügigkeitsstiftung
Bärenplatz 8
Postfach
3001 Bern
Telefon 031 328 80 00

Merkblatt

Austritt aus der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern – mit Barauszahlung

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Barauszahlung der Austrittsleistung

Art. 54 PVV

Eine Barauszahlung der Austrittsleistung ist in folgenden Fällen möglich:

1. Endgültiges Verlassen der Schweiz

Beizulegendes Dokument

- Abmeldebestätigung der Wohngemeinde

Bei der Ausreise in einen EU- oder EFTA-Staat gelten die Bestimmungen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen den Staaten der EU/EFTA und der Schweiz. Weitere Informationen sind unter www.verbindungsstelle.ch verfügbar.

2. Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Beizulegende Dokumente

- Beitragsverfügung der AHV-Ausgleichskasse über die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Beitragsverfügung der AHV-Ausgleichskasse
- Businessplan
- Kopie Handelsregisterauszug
- Mietvertrag für Geschäftsräumlichkeiten
- Werbeunterlagen / eigene Homepage
- Mindestens drei Offerten an potenzielle Kunden oder Kundinnen
- Mindestens drei bereits erstellte Rechnungen an Kunden oder Kundinnen
- Kündigungsschreiben zum letzten Arbeitsverhältnis

Eine Barauszahlung aufgrund eines noch in keiner Weise konkretisierten, in ungewisser Zukunft liegenden Vorhabens ist nicht zulässig.

Die Barauszahlung ist nur möglich, wenn die versicherte Person durch die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit der beruflichen Vorsorge nach BVG nicht mehr unterstellt ist.

3. Geringe Austrittsleistung

Beträgt die Austrittsleistung weniger als der persönliche Jahresbeitrag, so kann die Barauszahlung verlangt werden.

Zustimmung für die Barauszahlung

Eine Barauszahlung bei verheirateten Anspruchsberechtigten sowie bei versicherten Personen in eingetragener Partnerschaft ist nur zulässig, wenn der Ehegatte / die Ehegattin schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung kann mit einer notariell beglaubigten Unterschrift oder durch die Anwesenheit beider Personen auf der Geschäftsstelle der PVK (gültige Ausweispapiere mitnehmen) erfolgen.

Ausnahme Barauszahlung infolge einer geringen Austrittsleistung: keine beglaubigte Unterschrift nötig.

- Unterschrift des Ehegatten / der Ehegattin auf dem Formular «Austritt aus der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern – mit Barauszahlung» **und**
- Kopie ID oder Pass genügen.